

07.08.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5738 vom 5. Juni 2025
der Abgeordneten Nina Andriesen, Carolin Kirsch und Lena Teschlade SPD
Drucksache 18/14216

Abschiebung einer gewaltbetroffenen Mutter mit vier Kindern aus Köln nach Albanien – Missachtung von Menschenrechten, Kinderschutz und der Istanbul-Konvention?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 7. Mai 2025 wurde eine alleinerziehende Mutter mit vier minderjährigen Kindern, die an eine spezialisierte Fachberatungsstelle für von Gewalt betroffene Migrantinnen angebunden war, aus Köln nach Albanien abgeschoben – in das Herkunftsland ihres nachweislich gewalttätigen Ex-Mannes. Trotz bestehender Schutzbedarfe, attestierter Traumatisierungen der Kinder, einer laufenden psychotherapeutischen Behandlung sowie attestierter Reiseunfähigkeit eines der Kinder, wurde die Abschiebung durch die zuständige Ausländerbehörde vollzogen.

Die Abschiebung wirft zahlreiche Fragen bezüglich der Einhaltung rechtsstaatlicher Standards, der Berücksichtigung völkerrechtlicher Verpflichtungen (insbesondere der Istanbul-Konvention und der UN-Kinderrechtskonvention) sowie der Anwendung eigener behördlicher Leitlinien auf. Die Betroffene war in Deutschland nach über zehn Jahren erlebter Gewalt erstmals in Sicherheit, der Täter war abgeschoben worden. Dennoch wurde sie in genau die Gefahr zurückgeführt, aus der sie zuvor geflohen war – mit fatalen Folgen für ihre eigene und die Sicherheit ihrer Kinder, denn die angekündigte Übergabe an Schutzorganisationen oder Schutzorte in Albanien erfolgte mangels Verfügbarkeit und mangels Bemühens durch die beteiligten deutschen und albanischen Behörden nicht.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 5738 mit Schreiben vom 7. August 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

1. **Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass im konkreten Fall eine von massiver häuslicher Gewalt betroffene Mutter mit ihren vier Kindern, darunter ein psychisch schwer erkranktes Kind, in das Herkunftsland des Täters abgeschoben wurde, obwohl die Istanbul-Konvention ein ausdrückliches Rückführungsverbot (Art. 61) in solche Gefährdungssituationen vorsieht?**

Die Familie hat vor dem Verwaltungsgericht Eilrechtsschutz gegen die Rückführungsmaßnahme gesucht. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag jedoch abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts sei nicht feststellbar, dass der albanische Staat nicht willens oder in der Lage wäre, den Antragstellern Schutz vor dem Ehemann bzw. Vater zu gewähren, noch dass sich die Familie bei der gebotenen landesweiten Betrachtung nicht in Landesteilen Albanien aufhalten könnte, in denen ihnen keine Übergriffe des Ehemanns/Vaters drohen würde.

Die Ausländerbehörden sind an die gerichtlichen Entscheidungen, sowie an die rechtskräftigen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gebunden.

2. **Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei Abschiebungen von Kindern in NRW die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention bzw. der § 8a SGB VIII („Kindeswohlgefährdung“) eingehalten werden – insbesondere in Fällen, in denen psychotherapeutische Behandlungen laufen, suizidale Symptome bekannt sind und Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen?**

Die nordrhein-westfälische Landesregierung stützt das Kindeswohl im Rahmen von Rückführungen auf mehrere Pfeiler. Einige kommunale und Zentrale Ausländerbehörden haben eigene Richtlinien oder Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung des Kindeswohls entwickelt. Zusätzlich werden unterschiedliche Austauschformate angeboten und weiterentwickelt, in denen Mitarbeitende der Ausländerbehörden im Umgang mit Kindern sensibilisiert werden und eine kindgerechte Kommunikation lernen. Derzeit erstellt die Landesregierung eine überarbeitete Handlungsempfehlung, in der unter anderem der Fokus noch stärker auf das Kindeswohl gelegt wird.

3. **Warum wurde im konkreten Fall offenbar gegen zentrale Inhalte der „Leitlinie Kindeswohlaspekte“ der Stadt Köln verstoßen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung des Jugendamts, der Unterlassung nächtlicher Abschiebungen und der Prüfung aufenthaltsbeendender Hinderungsgründe bei Kindeswohlgefährdung? (bitte auch die Bewertung dieser Missachtungen angeben)**

Die Ausländerbehörde der Stadt Köln berichtete, dass die Rückführung im Einklang mit der „Leitlinie Kindeswohlaspekte“ erfolgte.

4. **Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass Abschiebungen in sogenannte „sichere Herkunftsstaaten“ wie Albanien nicht stattfinden, wenn dort keine funktionierenden Schutzmechanismen gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt bestehen und die Sicherheit von Frauen und Kindern nicht gewährleistet ist?**

5. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesem Fall für zukünftige Entscheidungen im Bereich Ausländerrecht bzw. Abschiebungspraxis, um zu gewährleisten, dass die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere aus der Istanbul-Konvention – bei Entscheidungen der Ausländerbehörden in NRW verbindlich berücksichtigt werden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 zusammen beantwortet:

Migrantinnen, einschließlich Migrantinnen ohne Papiere, und Asylbewerberinnen bilden zwei Untergruppen von besonders schutzbedürftigen Frauen im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt. Daher enthält die Istanbul-Konvention in Kapitel VII verschiedene Vorgaben, mit denen das Verständnis der Zusammenhänge bei Gewalt gegen Migrantinnen und Asylbewerberinnen bei angemessener Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Frauen und Männern erzielt werden soll. So regelt Art. 59 Istanbul-Konvention beispielsweise, dass gewaltbetroffene Migrantinnen und Asylbewerberinnen einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten und Ausweisungsverfahren ausgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung in ihrer Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention u.a. angekündigt, in § 31 Aufenthaltsgesetz die Schaffung eines eigenständigen Aufenthaltstitels sowie Änderungen bezüglich der Wohnsitzauflage gemäß § 12 a Abs. 5 und § 72 Abs. 3a Aufenthaltsgesetz vorzusehen.

Daneben werden in Nordrhein-Westfalen Frauen mit Migrations- und Fluchterfahrung als besonders vulnerable Personengruppe berücksichtigt. Bei der Erarbeitung des Landesaktionsplans „Gemeinsam gegen Gewalt“ zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen ist der Schutz vulnerabler Zielgruppen ein Schwerpunktthema. Ziel ist es, im Austausch mit den Ressorts der Landesregierung und Vertreterinnen und Vertretern von Politik und Zivilgesellschaft Maßnahmen zu identifizieren, die für gewaltbetroffene Frauen mit Migrations- und Fluchterfahrung u.a. Zugangshürden zur Hilfeeinfrastruktur abbauen und Standards zum Gewaltschutz vulnerabler Zielgruppen zu erarbeiten.